



STADT



HALBERSTADT

Der Oberbürgermeister

Postanschrift Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt

vorab über E-Mail robert.krueger@piraten-lsa.de  
Postzustellungsurkunde  
Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen-Anhalt  
Herrn Robert Krüger  
Stadthorststraße 70  
06120 Halle

Fachbereich Ordnung  
Straßenverkehr  
Domplatz 49

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Fax	Datum
21.02.2010	3.13-06/ 32 83 17-13	Frau Marx marx@halberstadt.de	03941/	55-1331    55-1309	25.02.2011

### Sondernutzungsbescheid

*Hiermit erteile ich Ihnen den folgenden Sondernutzungsbescheid unter Vorbehalt einer Veränderung gesetzlicher Grundlagen sowie baulicher Veränderungen:*

**1. Art der Sondernutzung: Anbringen von Plakaten zur Landtagswahl 20.03.2011**

**2. Standorte:**

**Lichtmasten im Verwaltungsbezirk der Stadt Halberstadt**  
(Kernstadt, Emersleben, Klein Quenstedt, Aspenstedt,  
Langenstein, Sargstedt, Schachdorf Ströbeck, Böhnhausen,  
Mahndorf, Neu Runstedt, Veltensmühle)  
**unter Beachtung der Plakatierungsvorschrift**

**3. Anzahl:**

50 Plakate + 3 (nach abgestufter Chancengleichheit)  
**= 53 Plakate**

**4. Zeitraum:**

**Beginn: ab sofort**

Verweis auf Gem.RdErl. des MI und MLV vom 9.1.2007 – 36.2-1145

**Ende: Demontage bis 27.03.2011**

**5. Gebühren:**

Gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe c) der Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Halberstadt sind Sie von der Entrichtung einer Gebühr befreit.

**6. Auflagen/Bedingungen:** 1) Bei der Plakataufhängung und während des Wahlwerbezeitraumes sind die Bestimmungen der Plakatierungsvorschrift zu beachten.

2) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt dafür, dass die ausgeübte Plakatierung die Verkehrssicherheit nicht gefährdet. Schadensregulierungen werden durch die Stadt Halberstadt nicht übernommen.

**7. Sofortige Vollziehung:** Die sofortige Vollziehung der Punkte 1; 2; 3; 4 und 6 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Hinweise und Begründung:

1. Ordnungswidrig nicht nach den Vorschriften angebrachte Plakate/durchgeführte Plakatierungen werden im Rahmen der Gefahrenabwehr und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs auf Ihre Kosten sichergestellt und verwahrt.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der derzeitigen gültigen Fassung, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die getroffenen Anordnungen im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Anordnungen dienen in erster Linie der Verhinderung einer ungeordneten Wahlplakatierung.

Eine ungeordnete Plakatierung oder eine zeitlich unbegrenzte Sondernutzung hätte zur Folge, dass die Adressaten der Sondernutzungserlaubnis ohne Rücksicht auf verkehrliche Belange den Werbeaushang durchführen könnten. Dies ist unbedingt zu verhindern, damit die Leichtigkeit des Verkehrs, die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie das Lichtraumprofil der Verkehrswege erhalten bleibt. Weiterhin könnte die ungeordnete Plakatierung dazu führen, dass die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer an völlig ungeeigneten Stellen auf die Werbung gelenkt wird, was zu kritischen Situationen im Straßenverkehr führt. Hier ist zu berücksichtigen, dass gerade in Zeiten des Wahlkampfes viele verschiedene Parteien ihre Wahlwerbung anbringen wollen, was zu einer ernormen Zunahme von Werbeaufstellern und Plakaten führen wird. Gerade diese intensive Nutzung der möglichen Standorte für Werbung bedarf des regelnden Eingriffs der zuständigen Behörde, um Wildwuchs zu verhindern.

Kritische Verkehrssituationen oder eingeschränkte Sichtverhältnisse sind häufig Ursachen für Verkehrsunfälle mit erheblichen Sach- oder sogar Personenschäden. Diese gilt es mit diesem Bescheid zu verhindern. Die Wirkung des Bescheides wäre nicht gewährleistet, wenn Widerspruch mit aufschiebender Wirkung eingelegt wird, da mit einer Entscheidung in einem Widerspruchs- bzw. eventuellen Verwaltungsgerichtsverfahren nicht innerhalb des Wirkungszeitraumes der Verfügung zu rechnen ist.

Der Schutz so hoher Rechtsgüter, wie die körperliche Unversehrtheit von Verkehrsteilnehmern, muss Ihrem Interesse überwiegen, Widerspruch mit aufschiebender Wirkung einzulegen, um so Einschränkungen oder Auflagen zu umgehen. Die mit der ordnungsgemäßen Aufstellung der Werbung verbundenen eventuell erhöhten Aufwendungen sind zumutbar im Verhältnis zu den zu schützenden Rechtsgütern.

3. Die Sondernutzungserlaubnis berührt ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen im Einzelfall nicht, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden, wie z. B. das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.
4. Die zeitliche Begrenzung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlass des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145, wonach Wahlwerbung in einem Zeitraum von 4 – 6 Wochen vor der Wahl zugrunde zu legen ist. Die Stadt Halberstadt hat in Ausübung ihres Ermessens die Wahlwerbung für Plakate innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters auf 6 Wochen festgelegt. Diese Frist gilt für alle zur Wahl zugelassenen Parteien für die Werbung mit Wahlplakaten gleichermaßen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie haben jedoch die Möglichkeit gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs durch das zuständige Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg wiederherstellen zu lassen.

Rechtsgrundlagen

Diese entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Sylvia Reichmuth

**Anlage**

Plakatierungsvorschrift

Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung der Sondernutzung  
in den jeweils gültigen Fassungen:

1. § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBL LSA 30/1993)
2. Gemeinderunderlass des MI und MLV vom 9.1.2007 – 36.2-1145 für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt
3. Neufassung der Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in der Stadt Halberstadt vom 16.12.2010, Beschluss Nr. 186 (V/2009-2014) des Stadtrates der Stadt Halberstadt, in ihrer amtlichen Bekanntmachung vom 20.12.2010
4. Neufassung der Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührenordnung) der Stadt Halberstadt vom 16.12.2010, Beschluss Nr. 197 (V/2009-2014) des Stadtrates der Stadt Halberstadt, in ihrer amtlichen Bekanntmachung vom 20.12.2010
5. Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis(Verwaltungskostensatzung) vom 01.03.1991 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21.04.2004, Beschluss Nr. 738 (III/2004) des Stadtrates der Stadt Halberstadt, in ihrer amtlichen Bekanntmachung vom 26.04.2004

## **Plakatierungsvorschriften für Kleintafeln – Nebenbestimmung der Erlaubnis**

1. Zu plakatieren ist grundsätzlich ***nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft und nur an Lichtmasten***, die ***nicht*** mit Verkehrszeichen versehen sind.
2. An Verkehrseinrichtungen (dazu gehören auch Lichtmasten, an denen Verkehrszeichen und Straßennamen befestigt sind, Verkehrsinseln, Brückengeländer, Kreuzungsgeländer, Ampelanlagen, Fahrleitungsmasten Verkehrszeichen) dürfen **keine** Plakate angebracht werden.

Plakatwerbung ist **unzulässig** im Bereich von *Kreuzungen, Einmündungen (Mindestabstand von 30 Metern), vor Bahnhübergängen und am Innenrand von Kurven.*
3. Des Weiteren ist es **verboten** an *Bäumen, an Telefonmasten, an Wartehallen sowie im Bereich von Friedhöfen und jeglichem Bahngelände* zu plakatieren.
4. **Sichtbeeinträchtigungen** jeglicher Art für Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer sind zu vermeiden, insbesondere dürfen die Plakate die Ampeleinrichtungen nicht verdecken.
5. Während der Wahlzeit (am Wahltag selbst) sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
6. Der Bereich **Fisch- und Holzmarkt** ist **nicht zu plakatieren**, da sich im Gebäude Holzmarkt 1 das Briefwahllokal befindet. Dies ist dem Punkt 5 gleichzusetzen.
7. Die Plakate dürfen **nicht reflektieren**.
8. Die Plakate sind **in einer Mindesthöhe von 2,20 m** (Unterkante Plakat) anzubringen und sind so zu befestigen, dass sie nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen (Mindestabstand 0,30 m). Bereits gehängte Plakate dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Für Schäden übernimmt die Stadt Halberstadt keine Haftung.
  - 8.1. Ausnahmen bilden Aufstellplakate. Diese können auf den Boden in einem Abstand von 0,50 m (0,30 m bei Hochbord) vom Fahrbahnrand oder Parktaschen gestellt werden, dürfen nicht in einen Radweg hineinragen und es muss eine Gehwegbreite von 1,50 m gewährleistet sein.
  - 8.2. In einer Straße sind **höchstens 5 Doppelplakate** anzubringen.
  - 8.3. **Unzulässig** ist das **Hängen mehrerer Plakate einer Partei an einem Lichtmast**.
9. Die Plakate sind unter Berücksichtigung witterungsbedingter Einflüsse **regelmäßig** auf die **ordnungsgemäße Anbringung zu kontrollieren**.
10. Auftretende **Schäden an den Werbepappen/Werbeträgern** sind durch den Erlaubnisnehmer **unverzüglich zu beseitigen**.
11. Der **Abbau der Plakate** ist laut vorgegebenem **Termin einzuhalten**. Jegliche Hilfsmittel, die zur Befestigung der Plakate verwendet wurden, sind zu entfernen.

### **Hinweis**

Ordnungswidrig an Bäumen, Baumschutzanlagen, Verkehrseinrichtungen und anderen nicht für die Werbung vorgesehenen öffentlichen Einrichtungen und nicht nach der vorgegebenen Höhe sowie über den festgelegten Plakatierungszeitraum hinaus angebrachte Werbung wird sichergestellt und verwahrt. Die Sicherstellung und Verwahrung ist kostenpflichtig.